

AMTSBLATT

der Stadt Herten

Inhaltsverzeichnis		Seite
1.	Aufstellungsverfahren zu Bebauungsplan Nr. 176 "Gelände der ehemaligen Berufsschule und der ehemaligen Reinigung Reibnitz" - Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses - Aufhebung des Beschlusses zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit	2 - 4
2.	Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 12 "Herten-Mitte, Einzelhandels- und Dienstleistungszentrum" mit Vorhaben- und Erschließungsplan - Satzungsbeschluss	5 - 8
3.	Aufstellungsverfahren zur 29. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Herten für den Bereich "Einzelhandelsstandort ehemaliges Lutherhaus" sowie Verfahren zur Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 11 "Einzelhandelsstandort ehemaliges Lutherhaus" mit Vorhaben- und Erschließungsplan - Aufhebung der Einleitungsbeschlüsse - Aufhebung der Beschlüsse zur Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	9 - 11
4.	Einebnung von Reihengrabstätten wegen Ablauf der Ruhefrist	12

Herausgeber und Druck:
Stadt Herten
„Der Bürgermeister“

Redaktion: Bürgermeisteramt

Erscheinen: bei Bedarf

Ausgabe: kostenlos im Rathaus der
Stadt Herten

Ausgabennummer: **08/2021**
Ausgabetag: **09.07.2021**

Jahresabonnement: 25,00 €

Bestellung im Rathaus:
Zimmer: 107
Telefon: 02366 / 303-356
E-Mail: j.doering@herten.de
Homepage: www.herten.de



B E K A N N T M A C H U N G S A N O R D N U N G

Der Rat der Stadt Herten hat in seiner Sitzung am 30.06.2021 die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses für das Bebauungsplanverfahren Nr. 176 "Gelände der ehemaligen Berufsschule und der ehemaligen Reinigung Reibnitz" im Eckbereich Herner Straße/Schützenstraße gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 8 des Baugesetzbuchs (BauGB) beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich für das Bebauungsplanverfahren Nr. 176 "Gelände der ehemaligen Berufsschule und der ehemaligen Reinigung Reibnitz" ist im anliegenden Übersichtsplan (Anlage 1) kenntlich gemacht. Die betroffenen Flurstücke sind in der anliegenden Auflistung (Anlage 1) aufgeführt.

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) bestätige ich hiermit, dass der Wortlaut des Aufhebungsbeschlusses mit dem Beschluss des Rates der Stadt Herten vom 30.06.2021 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 der BekanntmVO verfahren worden ist.

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung an und mache die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses für das Bebauungsplanverfahren Nr. 176 "Gelände der ehemaligen Berufsschule und der ehemaligen Reinigung Reibnitz" öffentlich bekannt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diesen Aufhebungsbeschluss nach Ablauf eines Jahres seit seiner Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Aufhebungsbeschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herten, 06.07.2021

gez. Matthias Müller
Bürgermeister

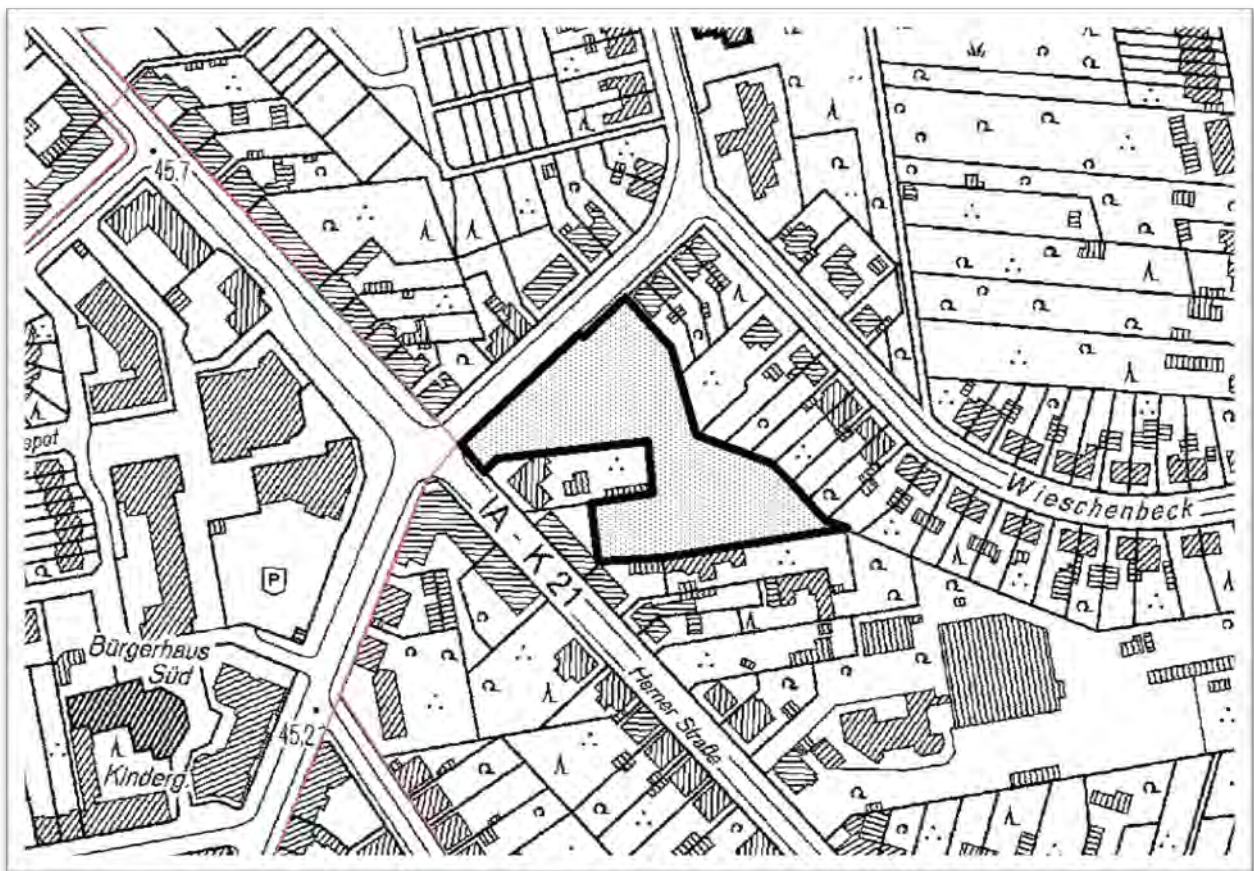
Bebauungsplan Nr. 176**„Gelände der ehemaligen Berufsschule und der ehemaligen Reinigung Reibnitz“**

Auflistung der Flurstücke und Übersicht des Geltungsbereichs

Gemarkung: Herten

Flur: 71

Flurstücke: 223, 326, 329, 330, 331, 332



B E K A N N T M A C H U N G

Aufstellungsverfahren zu Bebauungsplan Nr. 176 "Gelände der ehemaligen Berufsschule und der ehemaligen Reinigung Reibnitz"

- Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses
- Aufhebung des Beschlusses zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit

Der Rat der Stadt Herten hat in seiner Sitzung am 30.06.2021 folgenden Beschluss gefasst:

1. Der am 21.06.2006 gefasste Beschluss zur Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 176 „Gelände der ehemaligen Berufsschule und der ehemaligen Reinigung Reibnitz“ Bereich südöstlich Schützenstraße, nordöstlich Herner Straße - Gemarkung Herten, Flur 71, Flurstücke 223, 326, 329, 330, 331 und 332 (Anlage 1) wird aufgehoben.
 2. Der am 21.06.2006 gefasste Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zur Information über die Planungsabsichten für das Gelände wird aufgehoben.
-

Herten, den 06.07.2021

gez. Matthias Müller
Bürgermeister

B E K A N N T M A C H U N G S A N O R D N U N G

Der Rat der Stadt Herten hat in seiner Sitzung am 30.06.2021 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 12 „Herten-Mitte, Einzelhandels- und Dienstleistungszentrum“ mit Vorhaben- und Erschließungsplan im Bereich des ehemaligen Herten-Forums und angrenzender Flächen zwischen Feldstraße, Kaiserstraße, Konrad-Adenauer-Straße und Blumenstraße gemäß § 10 des Baugesetzbuchs (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 12 „Herten-Mitte, Einzelhandels- und Dienstleistungszentrum“ ist im anliegenden Übersichtsplan (Anlage 1) kenntlich gemacht. Die betroffenen Flurstücke sind in der anliegenden Auflistung (Anlage 1) aufgeführt.

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) bestätige ich hiermit, dass dieser vorhabenbezogene Bebauungsplan mit dem Beschluss des Rates der Stadt Herten vom 30.06.2021 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 der BekanntmVO verfahren worden ist.

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung an und mache den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 12 „Herten-Mitte, Einzelhandels- und Dienstleistungszentrum“ mit Vorhaben- und Erschließungsplan öffentlich bekannt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diesen Bebauungsplan nach Ablauf eines Jahres seit seiner Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

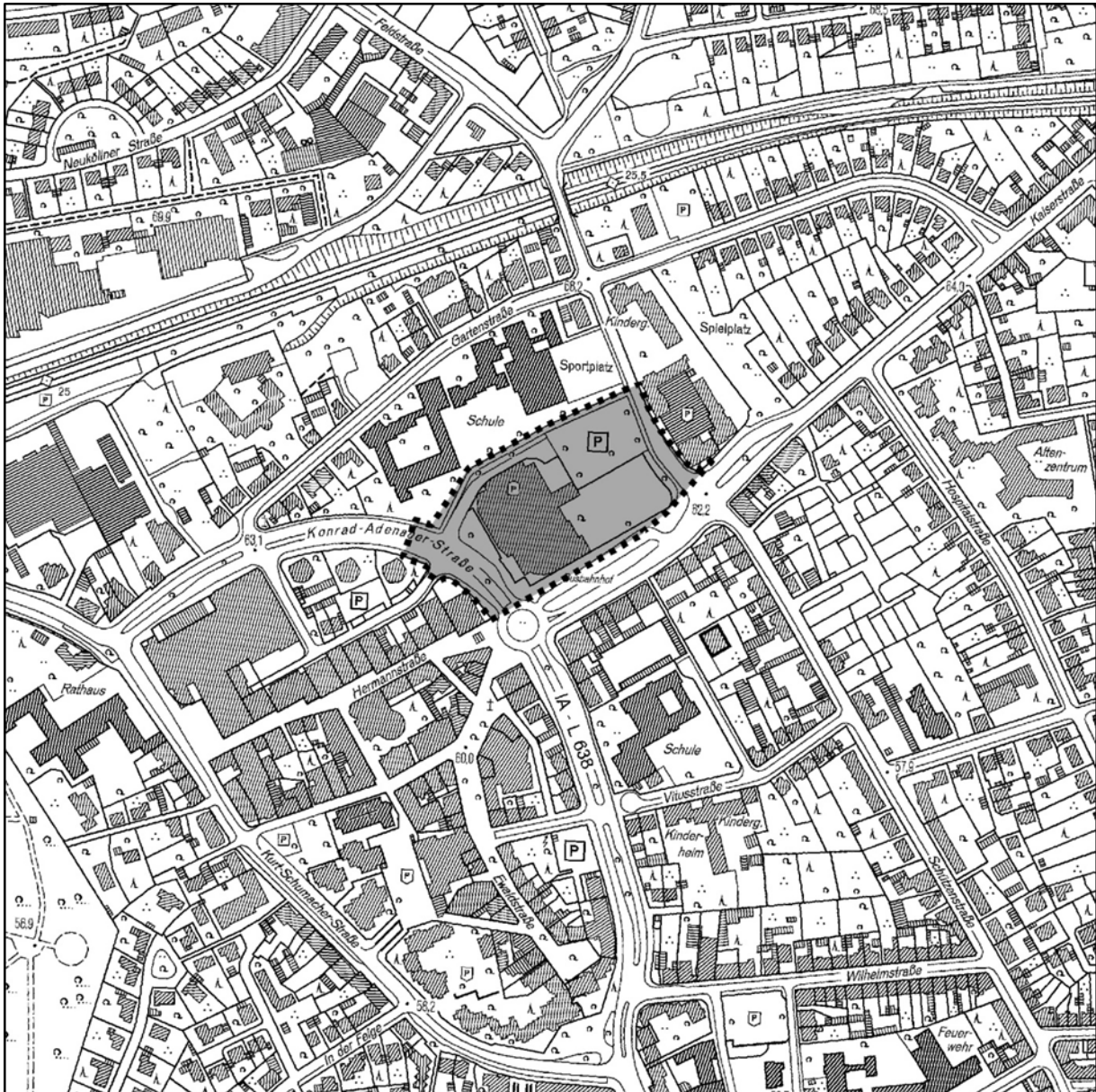
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herten, den 06.07.2021

gez. Matthias Müller
Bürgermeister

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 12 „Herten-Mitte, Einzelhandels- und Dienstleistungszentrum“ mit Vorhaben- und Erschließungsplan

Übersichtsplan



Auflistung der im Geltungsbereich liegenden Flurstücke

Gemarkung	Flur	Flurstück
Herten	56	208, 214, 237, 239, 269, 270, 271, 272, 274, 275, 276, 277, 278, 279, 280 teilweise, 281, 282, 283, 284, 285, 286, 288 teilweise
Herten	54	503 teilweise, 510 teilweise, 668 teilweise

B E K A N N T M A C H U N G

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 12 "Herten-Mitte, Einzelhandels- und Dienstleistungszentrum" mit Vorhaben- und Erschließungsplan
- Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Herten hat in seiner Sitzung am 30.06.2021 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Rat hat die Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Absatz 1 und § 4 Absatz 1 BauGB sowie der zwei Beteiligungen der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Absatz 2 und § 4 Absatz 2 BauGB geprüft und beschließt, den in Anlage 10 dargestellten Empfehlungen der Verwaltung zum Umgang mit den abgegebenen Stellungnahmen, zur Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander sowie zur Mitteilung der Ergebnisse zu folgen.

2. Der Rat beschließt, die in Anlage 9 dargestellte Begründung gemäß § 9 Absatz 8 BauGB dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 12 "Herten-Mitte, Einzelhandels- und Dienstleistungszentrum" beizufügen.

3. Der Rat beschließt den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 12 "Herten-Mitte, Einzelhandels- und Dienstleistungszentrum" gemäß § 10 Absatz 1 in Verbindung mit § 12 BauGB als Satzung.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 12 "Herten-Mitte, Einzelhandels- und Dienstleistungszentrum" mit Vorhaben- und Erschließungsplan in Kraft. Diese Bekanntmachung tritt an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichungen.

Der Bebauungsplan mit Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB wird im Rathaus der Stadt Herten, Stadtplanungsamt, Raum 321, Kurt-Schumacher-Straße 2, 45699 Herten während folgender Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten:

Montag	8:00–16:00 Uhr
Dienstag	8:00–12:30 Uhr
Mittwoch	8:00–12:30 Uhr
Donnerstag	8:00–12:30 Uhr und 14:00–17:30 Uhr
Freitag	8:00–12:30 Uhr

Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB sowie § 44 Abs. 4 BauGB kann der Entschädigungsrechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach

Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die in § 44 Absatz 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Herten, den 06.07.2021

gez. Matthias Müller

Bürgermeister

B E K A N N T M A C H U N G S A N O R D N U N G

Der Rat der Stadt Herten hat in seiner Sitzung am 30.06.2021 die Aufhebung der Einleitungsbeschlüsse zum 29. Änderungsverfahren des Flächennutzungsplans der Stadt Herten für den Bereich "Einzelhandelsstandort ehemaliges Lutherhaus" sowie für das Verfahren des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 11 "Einzelhandelsstandort ehemaliges Lutherhaus" mit Vorhaben- und Erschließungsplan im Eckbereich der beiden Landesstraßen Westerholter Straße und Feldstraße gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 8 des Baugesetzbuchs (BauGB) beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich für das 29. Änderungsverfahren des Flächennutzungsplans der Stadt Herten für den Bereich "Einzelhandelsstandort ehemaliges Lutherhaus" sowie das vorhabenbezogene Bebauungsplanverfahren Nr. 11 "Einzelhandelsstandort ehemaliges Lutherhaus" mit Vorhaben- und Erschließungsplan ist im anliegenden Übersichtsplan (Anlage 1) kenntlich gemacht. Die betroffenen Flurstücke sind in der anliegenden Auflistung (Anlage 1) aufgeführt.

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) bestätige ich hiermit, dass der Wortlaut des Aufhebungsbeschlusses mit dem Beschluss des Rates der Stadt Herten vom 30.06.2021 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 der BekanntmVO verfahren worden ist.

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung an und mache die Aufhebung der Einleitungsbeschlüsse zum 29. Änderungsverfahren des Flächennutzungsplans der Stadt Herten für den Bereich "Einzelhandelsstandort ehemaliges Lutherhaus" sowie für das Verfahren des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 11 "Einzelhandelsstandort ehemaliges Lutherhaus" mit Vorhaben- und Erschließungsplan öffentlich bekannt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diesen Aufhebungsbeschluss nach Ablauf eines Jahres seit seiner Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Aufhebungsbeschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herten, 06.07.2021

gez. Matthias Müller
Bürgermeister

Bauleitplanverfahren "Einzelhandelsstandort ehemaliges Lutherhaus"

- 29. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Herten
- Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 11 mit Vorhaben- und Erschließungsplan

Auflistung der Flurstücke und Übersicht des Geltungsbereichs

Gemarkung: Herten

Flur: 36

Flurstücke: 431

432

847



B E K A N N T M A C H U N G

Aufstellungsverfahren zur 29. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Herten für den Bereich "Einzelhandelsstandort ehemaliges Lutherhaus" sowie Verfahren zur Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 11 "Einzelhandelsstandort ehemaliges Lutherhaus" mit Vorhaben- und Erschließungsplan

- Aufhebung der Einleitungsbeschlüsse
- Aufhebung der Beschlüsse zur Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Der Rat der Stadt Herten hat in seiner Sitzung am 30.06.2021 folgenden Beschluss gefasst:

1. Der am 10.04.2019 gefasste Beschluss zur Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Herten für den Bereich „Einzelhandelsstandort ehemaliges Lutherhaus“ sowie der Beschluss zur Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden aufgehoben.
 2. Der am 10.04.2019 gefasste Beschluss zur Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 11 "Einzelhandelsstandort ehemaliges Lutherhaus" mit Vorhaben- und Erschließungsplan sowie der Beschluss zur Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden aufgehoben.
-

Herten, 06.07.2021

gez. Matthias Müller

Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Einebnung von Reihengrabstätten wegen Ablauf der Ruhefrist

Gemäß § 15 Abs. 5 der Friedhofssatzung der Stadt Herten vom 02.12.2019 werden auf den nachfolgend genannten Friedhöfen nach dem 31.10.2021 die aufgeführten Reihengrabfelder eingeebnet, da die Ruhefrist zu diesem Termin abläuft bzw. schon abgelaufen ist:

Waldfriedhof:

Feld 98 Nr.: 202 – 276

Eventuell noch vorhandene Grabmale, Einfassungen, Vasen, Gehölze usw. werden im Rahmen der Einebnung von der Stadt Herten beseitigt, wenn die Angehörigen/ Nutzungsberechtigten bis zum **31.10.2021** nicht selber darüber verfügt haben.

Ein Anrecht darauf besteht nach dem 31.10.2021 nicht mehr.